

Inkassobedingungen

| Stand: 01.01.2011 |

1. Inkassoauftrag

a) Inlandsauftrag:

Der Vertragspartner beauftragt die CS Collection Services mit dem Einzug seiner Forderung gegen den Schuldner mit Sitz im Inland. Die Beauftragung des Vertragspartners umfasst die Durchführung des außergerichtlichen und des gerichtlichen Inkassoverfahrens. Sofern eine Realisierung wegen der Insolvenz des Schuldners nicht möglich ist, umfasst die Beauftragung des Vertragspartners auch die Durchführung des Überwachungsinkassoverfahrens (Langzeitüberwachung). Die Durchführung eines Klageverfahrens ist von der Beauftragung des Vertragspartners nicht erfasst und muss daher ausdrücklich gesondert beauftragt werden.

b) Auslandsauftrag:

Der Vertragspartner beauftragt die CS Collection Services mit dem Einzug seiner Forderung gegen den Schuldner mit Sitz im Ausland. Die Beauftragung des Vertragspartners umfasst die Durchführung des außergerichtlichen Inkassoverfahrens durch die CS Collection Services oder deren Inkassobevollmächtigte vor Ort. Gerichtliche Verfahren werden nur auf ausdrückliche Weisung des Vertragspartners durchgeführt.

2. Kommunikation

Nach Beauftragung mit einem Inkassomandat erhält der Vertragspartner von der CS Collection Services kostenlos einen Web-Online-Zugang zu seiner Akte. Der Vertragspartner informiert sich über die Web-Akte selbständig über den Verfahrensstand. Anfragen, Informationen oder wesentliche Änderungen des Verfahrensstandes erhält der Vertragspartner von der CS Collection Services in der Regel über E-Mail mit Hinweis auf seine Web-Akte. Die Kommunikation zwischen Vertragspartner und CS Collection Services erfolgt aus Effizienzgründen idealerweise ebenfalls über E-Mail.

3. Abrechnung

Eingetriebene Gelder werden zunächst auf die Kosten (Inkassokosten, Erfolgsprovision, Rechtsanwaltskosten und Auslagen), dann auf die Zinsen und dann auf die Forderung des Mandanten verrechnet. In Auslandsfällen wird auf Inkassokosten erst am Ende verrechnet. Sollte der Schuldner diese nicht zahlen, werden die Inkassokosten nicht an den Vertragspartner weiter belastet.

4. Vorschüsse

CS Collection Services ist berechtigt, Vorschüsse für gerichtliche Verfahren zu erheben. Der Vorschuss umfasst die voraussichtlich anfallenden Kosten und Honorare.

5. Ratenvereinbarungen/Vergleiche

CS Collection Services ist berechtigt, selbständig und ohne Rückfrage an den Vertragspartner Ratenvereinbarungen mit dem Schuldner nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Kaufmannes vorzunehmen. Vergleiche, die einen Forderungsverzicht beinhalten, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners abgeschlossen. Im Überwachungsverfahren darf die CS Collection Services über Nachlässe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne die Zustimmung des Vertragspartners entscheiden.

6. Gerichtliches Inkassoverfahren

a) Inland:

Das gerichtliche Verfahren beginnt mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Nur auf ausdrückliche Weisung des Vertragspartners erhebt die CS Collection Services direkt Klage.

b) Ausland:

Die CS Collection Services stimmt die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Vertragspartner ab. Die CS Collection Services kann zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens im Ausland Bevollmächtigte im Schuldnerland beauftragen.

7. Überwachungsverfahren

Sofern das Inkassoverfahren gegen eine natürliche Person wegen erfolgloser Betreuung von der CS Collection Services beendet wurde, übernimmt die CS Collection Services den Vorgang in das Überwachungsverfahren. Die CS Collection Services ist nicht verpflichtet, die laufenden Zinsen zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung gerichtlich geltend zu machen. Die CS Collection Services ist bei geringer Aussicht auf Erfolg jederzeit berechtigt, das Überwachungsverfahren zu beenden.

8. Vergütung

Grundsatz: Die CS Collection Services macht sämtliche Kosten gegenüber dem Schuldner als Verzugsschaden zusätzlich zur Forderung des Vertragspartners geltend. Im Ausland jedoch nur, soweit die jeweilige Rechtsordnung dies zulässt. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen und Provisionen richten sich nach der Preisliste und der Inkassokostentabelle der CS Collection Services.

a) Inland:

In erfolgreichen Fällen oder in Fällen, in denen eine Klage gefertigt wurde, berechnet die CS Collection Services für ihre Tätigkeit dem Vertragspartner die ihr nach der Preisliste und der Inkassokostentabelle zustehenden Provisionen sowie die angefallenen Kosten und Auslagen. Die Erfolgsprovision kann bei dem Schuldner nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden. In erfolglosen Fällen, in denen keine Klage gefertigt wurde, berechnet die CS Collection Services für ihre Tätigkeit gegenüber dem Vertragspartner lediglich eine Pauschale an Erfüllung statt sowie die angefallenen Kosten und Auslagen. Der ursprüngliche Anspruch tritt der Vertragspartner an die CS Collection Services ab. Erfolglos ist ein Fall, wenn die Zwangsvollstreckung zu keiner auch nur teilweisen Befriedigung geführt hat, der Schuldner insolvent oder nicht auffindbar ist.

b) Ausland:

In erfolgreichen Fällen berechnet die CS Collection Services dem Vertragspartner eine Erfolgsprovision mindestens in Höhe der Nichterfolgspauschale. Die Erfolgsprovision kann bei dem Schuldner nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden. Die Erfolgsprovision umfasst dabei auch die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit der von der CS Collection Services erforderlichenfalls beauftragten ausländischen Bevollmächtigten vor Ort. Unabhängig vom Erfolg berechnet CS Collection Services dem Vertragspartner für die gerichtliche Beitreibung die angefallenen Kosten und Auslagen. In erfolglosen Fällen oder in Fällen in denen der Vertragspartner die gerichtliche Betreuung nicht wünscht, berechnet die CS Collection Services dem Vertragspartner für ihre Tätigkeit lediglich eine Pauschale zuzüglich der Kosten einer gerichtlichen Betreuung oder den Kosten ausländischer Bevollmächtigter für deren vorgerichtliche und / oder gerichtliche Betreuung.

c) Überwachungsverfahren:

In erfolgreichen Fällen berechnet die CS Collection Services dem Vertragspartner die ihr nach RVG zustehenden Gerichtskosten, Auslagen, die Inkassokosten sowie eine Erfolgsprovision. In erfolglosen Fällen trägt die CS Collection Services die Kosten selbst.

9. Kündigung

Im Falle der Kündigung eines Auftrages durch den Vertragspartner berechnet die CS Collection Services dem Vertragspartner bei Inlandsfällen die Inkassokosten als pauschalisierten Schadenersatz und die bis dahin angefallenen gesetzlichen Gebühren und Auslagen, in Auslandsfällen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe der Erfolgsprovision sowie die angefallenen Kosten und Auslagen.

10 Haftung

a) Forderungsverjährung:

Die Haftung für eine eventuelle Forderungsverjährung ist ausgeschlossen, wenn die Forderungen nicht mindestens 6 Monate vor Verjährungseintritt mit den zum Einzug notwendigen Informationen und Unterlagen, an CS Collection Services übergeben wurden, anhand derer die Verjährungskontrolle möglich war. CS Collection Services ist nicht verpflichtet, die Verjährung von Nebenforderungen (Kosten, Zinsen) zu verhindern.

CS Collection Services haftet nicht für Verjährung bzw. Verlust von Forderungen, soweit sie aufgrund genereller oder einzelfallbezogener Vorgabe des Vertragspartners nicht tituliert bzw. nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

b) Verletzung einer Kardinalpflicht:

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen seitens CS Collection Services, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen auf der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“); wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von CS Collection Services auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt.

c) Anfängliche Unmöglichkeit:

Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet CMS nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, es sei denn, es handelt sich um eine Kardinalpflicht. Soweit die Haftung der CMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

d) Ersatzansprüche Dritter:

Ersatzansprüche von Schuldner oder Dritten sind vom Vertragspartner zu vertreten, sofern sie daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten, insbesondere Melde- und Sorgfaltspflichten, nicht ordnungsgemäß erfüllt.

e) Haftungsbegrenzung

Die Haftung ist begrenzt auf 50.000 € je Fall, jedoch maximal 200.000 € je Vertragsjahr.

11. Datenschutz

Bindet die CS Collection Services im Rahmen des Forderungseinzugs Dienstleister, Vertragsanwälte oder Partner vor Ort ein, ist sie berechtigt, diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln. CS Collection Services ist berechtigt, bonitätsrelevante Informationen aus den Inkassovorgängen an Auskunftsteilen zu melden.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten ist Mainz. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mainz.